

SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2025/76 vom 12. August 2025

Sg Verwaltungsgericht, 2025-08-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_B_2025_76

FR: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2025/76 du 12 août 2025

IT: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2025/76 del 12 agosto 2025

Regeste

Verkehrsordnung Stadt Z.___. Art. 3 Abs. 4 SVG (SR 741.01). Das Verwaltungsgericht stellte vorab fest, dass es an einer vertraglichen Vereinbarung zwischen der Beschwerdebeteiligten (Stadt Z.) und den damaligen Beschwerdeführern fehle, für die D.___-strasse dauerhaft am Konzept eines separaten EBZ-Sektors ohne markierte Felder festzuhalten bzw. ein solcher Verwaltungsvertrag nichtig wäre. Damit sei nicht von einem verwaltungsrechtlichen Vertrag auszugehen, dessen Abänderung mit Blick auf das rechtliche Gehör unter Umständen die Einräumung einer vorgängigen Äusserungsmöglichkeit verlangen würde. Vielmehr sei davon auszugehen, dass die Ausgangsverfügung eine Allgemeinverfügung darstelle, mit welcher frühere Verkehrsanordnungen in Wiedererwägung gezogen worden seien. Mit der Vorinstanz sei festzuhalten, dass die Beschwerdeführer vor Erlass der Ausgangsverfügung vom 26. Juli 2023 keinen Anspruch auf individuelle Anhörung bzw. Mitwirkung der Beschwerdeführer besessen hätten, zumal der Adressatenkreis dieser Allgemeinverfügung insofern unbestimmt gewesen sei, als die getroffene Verkehrsanordnung nicht nur die Anwohner der betreffenden Strassen tangiert, sondern sämtliche potentiellen Strassenbenützer betroffen habe. In materieller Hinsicht streitig war die Rechtmässigkeit des mit der Änderung der bisherigen Sektoreinteilung (Einbindung des bisherigen EBZ-Sektors 12 D.___-strasse/E.___-strasse [ohne markierte Parkfelder] in EBZ-Zone 4 [mit Parkfeldmarkierung]) verbundenen Parkverbots mit dem Zusatz «ausgenommen parkierte Felder» einschliesslich Markierung von Parkfeldern. Das Verwaltungsgericht erachtete den Schluss der Vorinstanz, dass die Parkplatzmarkierung geeignet, erforderlich und zumutbar sei, ungeordnetes Parkieren zu verhindern und die Verkehrssicherheit zu erhöhen, als begründet, auch wenn ein Vergleich der Situation vor und nach Parkplatzmarkierung nicht möglich sei und damit eine Verbesserung der Situation sich naturgemäss nicht genau eruieren bzw. im Voraus dokumentieren lasse. Insgesamt hätten die Beschwerdeführer kein überzeugen-des Argument gegen die Parkplatzmarkierung zu liefern vermocht; ein solches sei auch nicht erkennbar. Der angefochtene Entscheid lasse sich somit nicht beanstanden. (Verwaltungsgericht, B 2025/76)

Erwägungen

E. 3

In materieller Hinsicht streitig ist die Rechtmässigkeit des mit der Änderung der bisherigen Sektoreinteilung (Einbindung des bisherigen EBZ-Sektors 12 D.___-strasse/E.___-strasse [ohne markierte Parkfelder] in EBZ-Zone 4 [mit Parkfeldmarkierung]) verbundenen Parkverbots mit dem Zusatz «ausgenommen parkierte Felder» einschliesslich Markierung von Parkfeldern. Hierbei geht es um eine Verkehrsanordnung im Sinn von Art. 3 Abs. 4 des

Strassenverkehrsgesetzes (SVG; SR 741.01).

E. 3.1

Einzugehen ist vorab auf die Frage, ob der Beschwerdebeteiligten bzw. dem Beschwerdegegner aufgrund der Abänderung der früheren Verkehrsanordnungen widersprüchliches Verhalten bzw. ein Verstoß gegen berechtigtes Vertrauen der Beschwerdeführer vorzuwerfen ist (Art. 5 Abs. 3, Art. 9 BV). Die Beschwerdeführer leiten aus dem Schreiben vom 11. März 2011 (vgl. act. G 11/6.1 Beilage 3) eine Zusicherung ab, auf die sie auch weiterhin vertrauen dürften.

E. 3.1.1

Die Vorinstanz erwog diesbezüglich, es habe dem Beschwerdegegner und der Beschwerdebeteiligten vorliegend freigestanden, die Verkehrssituation (in Politische Gemeinde Z. ___ im Allgemeinen bzw. an der D. ___-strasse im Besonderen) neu zu überprüfen. Mit der Verfügung vom 26. Juli 2023 seien verschiedene ältere Verfügungen abgeändert worden. Die B 2025/76 9/19

Beschwerdebeteiligte habe ein neues Parkierungskonzept beschlossen und gestützt darauf zu Recht die Situation umfassend neu beurteilt. Ein Rechtsanspruch auf Beibehaltung bestimmter Nutzungsweisen (hier insbesondere ungeordnete Parkierungsmöglichkeiten) der öffentlichen Strasse bestehe nicht. Folglich hindere die Verständigung im Beschwerdeverfahren B 2011/10 weder die Beschwerdebeteiligte, nötigenfalls Verkehrsanordnungen beim Beschwerdegegner zu beantragen, noch den Beschwerdegegner, neue Verkehrsanordnungen zu erlassen (act. G 2 S. 10-12).

E. 3.1.2

Der in Art. 9 BV verankerte Grundsatz von Treu und Glauben verleiht einer Person Anspruch auf Schutz eines objektiv berechtigten Vertrauens in behördliche Zusicherungen oder sonstiges, bestimmte Erwartungen begründendes Handeln der Behörde (BGE 131 II 627 E. 6.1 mit Hinweisen). Äusserungen im Verkehr zwischen Behörden und Privaten sind dabei so zu interpretieren, wie die jeweils andere Seite sie nach Treu und Glauben verstehen durfte (BGE 132 II 21 E. 8.1, mit Hinweisen).

E. 3.1.3

Wie ausgeführt (vorstehende E. 2.1.3.1) hatte die Beschwerdebeteiligte mit der Beantragung der Verkehrsanordnung beim Beschwerdegegner im Jahr 2011 ihr Versprechen gegenüber den Beschwerdeführern erfüllt; weitere Verpflichtungen hatte sie nicht übernommen. Hieraus lässt sich somit offensichtlich keine Vertrauensgrundlage im Sinn der erwähnten Rechtsprechung bzw. ein bindendes "Versprechen" für eine Weiterwirkung der bisherigen Parkierungssituation ableiten. Mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass es der Beschwerdebeteiligten und dem Beschwerdegegner freistand, die Verkehrssituation (in Politische Gemeinde Z. ___ im Allgemeinen bzw. an der D. ___-strasse im Besonderen) ab dem Jahr 2018 neu zu überprüfen und – bei Vorliegen hinreichender Anpassungsgründe – neue Verkehrsanordnungen zu erlassen.

E. 3.2

Die Beschwerdeführer bestreiten das Vorliegen hinreichender Anpassungsgründe.

E. 3.2.1

Nach Art. 28 Abs. 1 VRP können Verfügungen durch die erlassende Behörde geändert oder aufgehoben werden, wenn der Widerruf die Betroffenen nicht belastet oder wenn er aus wichtigen öffentlichen Interessen geboten ist. Insbesondere der Schutz der Polizeigüter stellt ein öffentliches Interesse im Sinn dieser Bestimmung dar. Mit dem Erfordernis des öffentlichen Interesses verlangt das Gesetz eine Wertabwägung. Dabei sind die Interessen an der richtigen Durchsetzung der Rechtsordnung, der Schutz allfälliger Drittbetroffener und das Interesse der Betroffenen zu gewichten und gegeneinander abzuwägen. Zu B 2025/76 10/19

berücksichtigen ist, dass ein belastender Widerruf stets eine Hintanstellung des Grundsatzes von Treu und Glauben (Art. 9 der Bundesverfassung, BV; SR 101) sowie der Rechtssicherheit mit sich bringt (VerwGE B 2016/40 vom 22. November 2017 E. 4.1 m.H.). Die Abänderung rechtskräftiger Verfügungen fällt lediglich bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen in Betracht. Dabei wird unterschieden, ob einerseits ausreichende Gründe für ein Rückkommen auf die ursprüngliche Verfügung vorliegen und ob andererseits hinreichende Gründe für eine Abänderung der Verfügung vorliegen. Gründe für eine Abänderung der Verfügung sind insbesondere ursprüngliche Fehlerhaftigkeit der Verfügung, Veränderung der Umstände oder das Vorliegen eigentlicher Revisionsgründe (VerwGE B 2022/136 vom

E. 3.2.2

Nach Art. 3 Abs. 4 SVG können Verkehrsanordnungen erlassen werden, soweit der Schutz der Bewohner oder gleichermassen Betroffener vor Lärm und Luftverschmutzung, der Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegende Gründe dies erfordern. Aus solchen Gründen kann insbesondere in Wohnquartieren der Verkehr beschränkt und das Parkieren besonders geregelt werden. Dabei können all jene Massnahmen getroffen werden, die im Rahmen der strassenverkehrsrechtlichen Vorschriften zur Verfügung stehen und die nach dem Grundsatz der Notwendigkeit und Verhältnismässigkeit zulässig sind (VerwGE B 2016/86-92 vom 17. März 2018 E. 3.1 m.H.). Sind auf bestimmten Strassenstrecken örtliche Verkehrsanordnungen nötig, wird die Massnahme gewählt, die den Zweck mit den geringsten Einschränkungen erreicht (Art. 107 Abs. 5 SSV; vgl. dazu VerwGE B 2017/187 vom 28. Januar 2020 E. 3 m.H.). Das in Art. 5 Abs. 2 BV verankerte Verhältnismässigkeitsgebot verlangt, dass eine staatliche Massnahme in der Rechtsanwendung geeignet, erforderlich und zumutbar ist (statt vieler BGE 136 I 26 E. 4.4 m.H.). Die Verhältnismässigkeit einer Massnahme im engeren Sinn bleibt gewahrt, wenn zwischen dem angestrebten Ziel und dem Eingriff, den sie für den Privaten bewirkt, ein vernünftiges Verhältnis besteht. Mit anderen Worten muss sie für die Betroffenen zumutbar sein. Unter diesem Gesichtspunkt ist das öffentliche Interesse an einer Massnahme mit den beeinträchtigten privaten Interessen wertend zu vergleichen (vgl. statt vieler BGE 130 I 154 E. 5.3.6).

E. 3.3

Die Vorinstanz legte im angefochtenen Entscheid unter anderem dar, die Beschwerdebeteiligte wolle mit der Aufteilung der EBZ in (nur noch) vier Sektoren die Parkzeitbeschränkungen auf dem Gemeindegebiet vereinheitlichen und die praktische Anwendung erleichtern. Parkieren solle im gesamten Sektor 4 nur noch auf markierten Feldern erlaubt sein. Im Übrigen stelle auch die Gebührenzahlungspflicht (Art. 20 Abs. 2 und Art. 21 Abs. 2 des B

2025/76 11/19

Strassengesetzes, sGS 732.1, StrG) Teil der Verkehrsordnung dar, welche nach den Voraussetzungen von Art. 3 Abs. 4 SVG geregelt werden könne (C. ROHNER, Erlass und Anfechtung von lokalen Verkehrsordnungen, Zürich/St. Gallen 2012, S. 139). Mit dem Parkverbot und dem Zusatz «ausgenommen markierte Parkfelder» solle der ruhende Verkehr an der D.__-strasse geregelt werden. Die Beschwerdebeteiligte habe festgestellt, dass dort vermehrt Fahrzeuge ungeordnet und an unzulässigen Stellen abgestellt würden (Foto in act. G 11/13 S. 4), was mit Parkfeldern verhindert werden solle. Fahrzeuge würden teils direkt bei Grundstückzufahrten aufkolonniert, was die Sicht erheblich beeinträchtige und die Durchfahrt (auch für die öffentlichen Dienste) erschwere, zumal es sich insbesondere bei der D.__-strasse um eine kurvenreiche Strasse mit zahlreichen Grundstückzufahrten handle. Durch das Anbringen von Parkfeldern werde ungeordnetes Parkieren vor Hauszufahrten und an unübersichtlichen Stellen unterbunden. Die Sicherstellung der nötigen Sichtweiten trage zur Verkehrssicherheit bei. Es bestehe ein öffentliches Interesse, ungeordnetes Abstellen von Fahrzeugen zu unterbinden und dadurch die Verkehrssicherheit zu verbessern. Zudem vereinfache die Markierung der Parkfelder das Kontrollieren der abgestellten Fahrzeuge. Gleichzeitig trage der Beschwerdegegner dem Parkierungskonzept der Beschwerdebeteiligten Rechnung, das Ausfluss des mit Nachtrag vom 5. März 2019 angepassten Parkierungsreglements sei. Das Ziel einer einheitlichen und geregelten Parkierungssituation solle durch die Einteilung in vier EBZ-Sektoren erreicht werden. Im Sektor 4 sollen 96 Parkplätze zur Verfügung stehen. Die Vereinfachung des Parkierungsregimes sei sinnvoll, zumal dadurch die Gleichbehandlung der Einwohner sichergestellt werde. Die Situation an der D.__-strasse bzw. der E.__-strasse sei nicht anders als im übrigen Sektor 4 bzw. den übrigen Wohngebieten, so dass keine Ausnahme vom flächendeckenden Konzept gerechtfertigt sei. Aufgrund des Gleichbehandlungsgebots erscheine eine Sonderregel für die D.__-strasse bzw. die E.__-strasse nicht angezeigt. Auch diese seien in das Parkierungskonzept mit den vier Zonen einzubinden, was ein Parkverbot – mit Ausnahme der markierten Felder – notwendig mache (act. G 2 S. 12-15). Mit dem Parkverbot werde – so die Vorinstanz weiter – das erlaubte Parkieren auf Stellen beschränkt, wo die Abstandsvorschriften und die Anforderungen an die Fahrbahnbreite eingehalten seien, was die Sicherheit erhöhe. Zudem könne die jederzeitige Durchfahrt ohne Ausweichen auf private Vorplätze gewährleistet werden. Somit taue die Verkehrsordnung zur Erreichung des angestrebten Ziels, der Erhöhung der Verkehrssicherheit. Die Einzeichnung von Parkfeldern begünstige nicht die Zunahme der Fahrgeschwindigkeit, zumal das Anbringen von Parkfeldern eine Verkehrsberuhigung bewirke (vgl. Bundesamt für Strassen ASTRA, Broschüre «Verkehrsberuhigung innerorts», S. 22; <https://www.astra.ch>). Der Beschwerdegegner habe sämtliche Stellen, an denen unter Einhaltung der Verkehrsregelnverordnung (SR 741.11, VRV) und unter Berücksichtigung der VSS-Norm 40 273a «Knoten – Sichtverhältnisse in Knoten in einer Ebene» parkiert werden dürfe, B 2025/76 12/19

herausgearbeitet, um diese als Parkfelder zu markieren. Es sei nicht ersichtlich, inwiefern die in einem internen Arbeitspapier dargestellten Berechnungen (act. G 11/20.1) nicht korrekt sein sollten. Die dreizehn markierten Stellen, an denen – gemäss der aktuell bestehenden Regelung – rechtmässig parkiert werden könne, würden vom Parkverbot ausgenommen. Im rechtmässigen Parkieren trete somit (im Vergleich zur bestehenden Situation) keine Verschlechterung ein. Die Rüge der Verletzung der Eigentumsgarantie stosse ins

Leere. Eine mildere Massnahme, die dem «wildem Parkieren» Einhalt gebieten würde, sei nicht ersichtlich. Insbesondere habe sich die bisherige Regelung (EBZ-Sektor ohne markierte Felder) nicht als zielführend erwiesen. Mit einer Reduktion der Höchstgeschwindigkeit oder einem Fahrverbot mit dem Zusatz «Zubringerdienst gestattet» lasse sich das Ziel eines geordneten Parkierens nicht erreichen. Für die Berechnung zur Ausscheidung der Parkplätze sei zudem bereits berücksichtigt worden, dass schon heute mit einer Geschwindigkeit von rund 30 km/h gefahren werde. Stattdessen auf vermehrte Polizeikontrollen zu setzen, wäre aufwändig und wegen der nicht einfach festzustellenden Tatbestände nicht zielführend. Die Parkverbotszone mit Zusatz «ausgenommen markierte Parkfelder» erweise sich insgesamt als notwendig. Nicht nachvollziehbar sei, wenn von den Beschwerdeführern mehr oder keine markierten Parkplätze gefordert würden, gleichzeitig aber auch ein Verzicht auf Parkplätze vor der eigenen Liegenschaft beantragt werde. Der Beschwerdeführer habe die grösstmögliche Anzahl Parkplätze eruiert und beabsichtige, diese zu markieren. Würde auch noch berücksichtigt, dass Parkfelder die Sicht der Liegenschaften auf die Strasse nicht beeinträchtigen sollten, wäre ein Parkieren an der D.__-strasse kaum noch möglich. Eine EBZ ohne markierte Parkfelder schütze zudem ohnehin nicht vor einem rechtmässigen Parkieren vor der Liegenschaft D.__-strasse 001__. Eine Verschiebung des Parkplatzes an der D.__-strasse 001__ auf die gegenüberliegende Strassenseite sei aufgrund von Sicherheitsbedenken (kein durchgehendes Trottoir) nicht möglich; noch weniger Parkplätze auszuscheiden, wäre hingegen nicht verhältnismässig. Die Markierung von Parkfeldern sei eine milde Massnahme, die für die Anwohner mit wenig Nachteilen verbunden sei, zumal die Parkfelder rechtmässiges Parkieren lediglich verdeutlichen und dadurch unrechtmässiges Parkieren verhindern würden. Zudem befänden sich an der D.__-strasse und der E.__-strasse mehrheitlich Einfamilienhäuser mit eigenen Parkmöglichkeiten. Insgesamt sei das private Interesse an einem Verzicht auf die Parkfeldmarkierung im Vergleich zum öffentlichen Interesse (Verhinderung von ungeordnetem Parkieren, Verkehrssicherheit) gering. Die Verkehrsanordnung erweise sich zur Erreichung des im öffentlichen Interesse liegenden Ziels als geeignet, erforderlich und angemessen (act. G 2 S. 15-17).

E. 3.4

Die Beschwerdeführer wenden unter anderem ein, das vom Beschwerdegegner eingereichte Foto dokumentiere nicht die alltägliche Situation. Es komme äusserst selten vor, dass an der D.__-strasse auf diese Weise aufkolonniert werde (Verweis auf Fotos vom 20. B 2025/76 13/19

Mai 2025 zum Beleg einer üblichen/alltäglichen Nutzung; act. G 7/3). Das Interesse an einer störungsfreien Schneeräumung, an einer ungestörten Bussenverteilung und an der Verhinderung von aufkolonniert parkierten Fahrzeugen sei über alles betrachtet sehr gering und überwiege das private Interesse an der Beibehaltung der bisherigen Situation nicht (act. G 6 S. 10). Es möge zwar sein, dass solche Ausnahmesituationen die Übersichtlichkeit und die Durchfuhr der Fahrzeuge erschweren würden. Jedoch seien die Verkehrsteilnehmer dadurch auch gezwungen, vorsichtiger und langsamer zu fahren. Allein für die Verkehrssicherheit sei somit die Markierung von Parkfeldern nicht erforderlich. Das von der Beschwerdebeteiligten primär angestrebte Ziel, Parkbussen aufgrund einer klaren Markierung ausstellen zu können, liege nicht im öffentlichen Interesse. Auch die Gleichbehandlung der Einwohner/Einwohnerinnen rechtfertige es nicht, die im Jahr 2011 getroffene Vereinbarung abzuändern. Schon damals habe sich das Wohngebiet Gozenberg

genau gleich wie heute präsentiert. Die von der Vorinstanz angeführten Gründe belegten kein öffentliches Interesse, welches eine Abänderung der aktuellen Situation rechtfertigen würde. Vorinstanz und Beschwerdegegner hätten nicht aufgezeigt, dass es bei einem Feuerwehreinsatz oder bei der Müllabfuhr im Quartier je einmal ein Problem gegeben habe. Entsprechend habe es seit Einführung der EBZ 12 auch nie einen Verkehrsunfall gegeben. Es könne nicht sein, dass der Beschwerdegegner im Jahr 2011 zur Auffassung gelangt sei, dass 30 Parkfelder markiert werden könnten und diese Variante als die beste bezeichnet werden, und sich nun – bloss zehn Jahre später – auf den Standpunkt stelle, es seien nur noch 13 Parkfelder möglich. Willkürlich und ohne Grundlage sei auch die den Schilderungen der Beschwerde- beteiligten folgende Feststellung der Vorinstanz, dass die aktuelle Situation Gefahrenherde und Behinderungen des Verkehrs mit sich bringe. Willkürlich und unbegründet sei auch die Aussage, wonach der Verzicht auf den Parkplatz an der D.__-strasse 001_ nicht verhältnismässig sei, weil nach Ansicht der Vorinstanz genau 13 Parkplätze verhältnismässig seien. Ob nun ein Parkplatz mehr oder weniger eingezeichnet werde, habe nichts mit Verhältnismässigkeit zu tun. Zu berücksichtigen sei, dass der an der D.__-strasse 001_ geplante Parkplatz bei der Liegenschaft der Beschwerdeführer ohnehin nur eingeschränkt genutzt werden könne, weil die Parkierungsfläche direkt an einen Gartenzaun angrenze, was das Aussteigen aus dem Auto verunmögliche (Foto act. G 7/4). Daher sei die Verschiebung des Parkplatzes auf die andere Strassenseite – die Strasse sei an dieser Stelle übersichtlich (Foto act. G 7/5) – oder der Verzicht auf den Parkplatz verhältnismässig (act. G 6 S. 13- 16). Wenn der Beschwerdegegner und die Beschwerdebeteiligte sich für die Festlegung der Standorte der Parkfelder nur auf die VSS-Normen abstützen würden und nicht bei jeder Ausfahrt geprüft hätten, ob die Anwendung verhältnismässig sei, so hätten sie das ihnen zustehende Ermessen unterschritten. Dass bei einer korrekten Ermessensanwendung mehr Parkfelder möglich seien, hätten die Abklärungen im Jahr 2010 gezeigt. Der beantragte Augenschein werde zeigen, dass bei einer verhältnismässigen Anwendung der VSS- B 2025/76 14/19 Normen mehr Parkplätze möglich seien, als dies vom Beschwerdegegner verfügt worden sei (act. G 17).

E. 3.5.1

Die Beschwerdeführer rügen die Nichtdurchführung eines Rekursaugenscheins (act. G 6 S. 15 unten) und beantragen die Durchführung eines Beschwerdeaugenscheins (act. G 6 S. 14 f.). Der Augenschein ist die unmittelbare sinnliche Wahrnehmung von Tatsachen durch die entscheidende Instanz. Er dient dem besseren Verständnis des Sachverhalts. Ob ein Augenschein durchzuführen ist, liegt im pflichtgemässen Ermessen der urteilenden Instanz. Unbestrittene Tatsachen brauchen nicht durch einen Augenschein überprüft zu werden, sofern eine Nachprüfung nicht durch öffentliche Interessen geboten ist (vgl. B. MÄRKLI, in: Rizvi/Schindler/Cavelti [Hrsg.], Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, Praxiskommentar, Zürich/St. Gallen 2020, N 50 zu Art. 12-13 VRP). Die tatsächlichen (örtlichen) Verhältnisse ergeben sich im vorliegenden Fall hinreichend aus den Verfahrensakten und dem Geoportal; sie sind im Wesentlichen auch nicht umstritten. Sichtweiten (vgl. act. G 6 S. 15) bedürfen einer einlässlichen Abklärung durch Fachpersonen, Eine solche liegt konkret vor (vgl. act. G 11/20.1); entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer lassen sich die so festgestellten Sichtweiten nicht im Rahmen eines Augenscheins verifizieren, zumal Verkehrssituationen mit allen in Betracht fallenden Verkehrsteilnehmern (Fussgänger, Velofahrer, motorisierter Verkehr) zu berücksichtigen

wären. Auch für die Klärung, ob bzw. in welchem Umfang Fahrzeuge an der D.__-strasse bzw. der E.__-strasse ungeordnet bzw. aufkolonniert und unzulässig abgestellt werden (vgl. act. G 6 S. 14), vermöchte ein Augenschein – als Momentaufnahme – aller Voraussicht nach nicht zu weiteren für das Gericht relevanten Erkenntnissen zu führen.

E. 8

Dezember 2022 E. 3.1 m.H. auf BGE 137 I 69 E. 2.2 S. 71; 138 I 61 E. 4.5 S. 75 ff.).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.